#### ■ BESCHLUSSVORLAGE



Nr.: 217-XVI./2020

■ **Dezernat** I - Finanzen, Zentrales Management &

13.08.2020

■ Fachbereich

■ Verfasser/-in Alexander Willi / Susanne Donath

Bildung

**■ Telefon** 07621 410-1000

Beratungsfolge	Status	Datum	
Verwaltungsausschuss	öffentlich	14.10.2020	
Kreistag	öffentlich	21.10.2020	

### Tagesordnungspunkt

### Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach

### Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach wird beschlossen.

## Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt			1	Finanzen & Zentrales Management							
Produktgruppe			11.11	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung							
Produkt(e)			11.11.01	Geschäftsführung für den Kreistag und seine Ausschüsse							
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)				Come / tacco.	14000						
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?) Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge				<b>&gt;</b> ):							
		mawirkung:		☐ positiv	☐ neutral	□ negativ	⋉ keine				
	Personelle Auswirkungen:			□ nein	□ ja, ggf. Erläuterung						
■ Finanzielle Auswirkungen:			□ nein	□ ja,							
				Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend				
				€	€	_					
				Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung				
				€	€	€					
	Mit	Mittelbereitstellung - in EUR -									
	Erg	gebnisHH	Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023			
		Erträge									
	Bedarf	Personalaufwand									
		Sachaufwand									
		Kalk. Aufwand									
	Pla	Erträge									
		Personalaufwand									
		Sachaufwand									
		Kalk. Aufwand									
	Fir	anzHH investiv	Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023			
	Bedarf	Einzahlung									
		Auszahlung									
	<u>a</u>	Einzahlung									
		Auszahlung									

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

#### Begründung

#### Sachverhalt

Mit dieser Vorlage werden zwei Änderungen der Hauptsatzung des Landkreises vorgeschlagen:

- Schaffung der Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzung Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchführen zu können,
- Anpassung der Zuständigkeit nach Wertgrenzen.

### I Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten § 32a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.

Diese Gesetzesänderung ist Ausfluss der Corona-Pandemie und soll die Gremienarbeit insbesondere in Ausnahmesituationen, in denen Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ermöglichen und die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen.

## Vorrang von Präsenzsitzungen / Videokonferenzen nur bei einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen

Die über die Änderung der Landkreisordnung neu eingefügte Möglichkeit zur Durchführung von Videokonferenzen kann nicht die herkömmliche Arbeit des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist außer bei den Gegenständen einfacher Art auf Ausnahmefälle beschränkt. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Landkreisordnung von einer persönlichen Anwesenheit der Kreistagsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung aus.

## Zulässigkeit von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen ohne Präsenzpflicht der Mitglieder im Sitzungsraum dürfen

- bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden.
- Bei anderen Gegenständen darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor,

- bei Naturkatastrophen,
- aus Gründen des Seuchenschutzes,
- sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen
- oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Die Aufzählung der schwerwiegenden Gründe ist nicht abschließend, vielmehr ist das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach der konkret vorliegenden Situation zu beurteilen.

Geheime Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 LKrO sind nicht zulässig.

#### Vorgeschriebene Rahmenbedingungen

Voraussetzung für Sitzungen ohne Präsenz der Mitglieder in einem Raum ist, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Bei einer öffentlichen Sitzung muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die beim Landratsamt vorwiegend eingesetzte Software für Videokonferenzen der Firma Cisco Webex entspricht den datenschutzrechtlichen Anforderungen und ist entsprechend zertifiziert.

#### Änderung der Hauptsatzung

Als Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2020 die Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzpflicht der Mitglieder im Sitzungsraum ohne Hauptsatzungsregelung zulässig, ab dem 01.01.2021 ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung gefordert.

Die Verwaltung schlägt die Neufassung des § 7 der Hauptsatzung vom 18.10.2017 in folgender Fassung vor:

# "§ 7Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Bera-

tung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt."

Der bisherige "§ 7 Inkrafttreten" wird dann der neue "§ 8 Inkrafttreten".

#### II Anpassung der Zuständigkeit nach Wertgrenzen

§ 5 der Hauptsatzung regelt die Zuständigkeit nach Wertgrenzen zwischen der Landrätin, den Ausschüssen und dem Kreistag. Nachdem diese Wertgrenzen schon viele Jahre unverändert geblieben sind, schlägt die Verwaltung eine Anpassung vor. Erwähnt sei ergänzend, dass die KGSt, die in gleicher Sitzung (VA 14.10.2020, vgl. Vorlage Nr. 251\_XVI./2020) die Ergebnisse ihrer Organisationsuntersuchung des Fachbereichs Planung & Bau vorstellen wird, im Rahmen ihrer Untersuchung eine Erhöhung der Wertgrenzen für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Bauvergaben auf 500.000 € für die Landrätin und 1 Mio. € für den Ausschuss empfohlen hat (vgl. Vorlage Nr. 251-XVI./2020, Seite 13 des dort als Anlage beigefügten Berichts).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen die Rückmeldungen der Fraktionen bzgl. der Festsetzungen der Wertgrenzen noch nicht vollständig vor. In den beiden angefügten Anlagen "Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung" und "Anlage 2: Synopse: Vergleich alte und neue Fassung" sind daher jene Beträge jene Beträge vermerkt, die zur Abstimmung in die Fraktionen gegeben worden waren. Einzige Abweichung davon ist die Wertgrenze hinsichtlich der Entscheidung über Bauvorhaben durch die Landrätin. Gemäß des Vorschlags der SPD-Fraktion beträgt die diesbezüglich vorgeschlagene Wertgrenze nun 250.000 €.

Marion Dammann
Landrätin
Alexander Willi
Dezernent Finanzen,
Zentrales Management & Bildung

- Anlagen
  - Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
  - Anlage 2: Synopse: Vergleich alte Fassung mit neuer Fassung
  - Anlage 3: Vergleich mit Wertgrenzen anderer Landkreise
  - Anlage 4: Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020